



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 15. März 2013

## **Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Februar 2013, mit welchem Sie den VSV einladen, sich zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens vernehmen zu lassen. Der VSV als führender Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter (UVV) in der Schweiz, einer der wichtigen Pfeiler im Bereich des „Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz“, macht von der ihm gebotenen Möglichkeit, wie folgt Gebrauch:

### I. Grundsätzliche Bemerkungen

Der VSV unterstützt die Ratifizierung des FATCA-Abkommen. Nicht aus Überzeugung, sondern aufgrund des Umstandes, dass damit Schaden im internationalen Geschäft für einzelne Sektoren des schweizerischen Finanzplatzes, namentlich die Lebensversicherungsgesellschaften, abgewendet werden kann.

Der VSV begrüsst insbesondere auch, dass für einen Grossteil seiner Mitglieder mit dem Status des „Registered deemed compliant FFI“, eine administrativ möglicherweise zwar aufwändige, aber letztlich „überlebbare“ Lösung zur Anwendung gelangen wird.

Allgemein lässt sich weiter festhalten, dass bei der deutschen Fassung des FATCA-Abkommens noch erhebliche Übersetzungsmängel vorliegen, welche zu Missverständnisse führen können.

## **II. Zu den Bestimmungen des FATCA-Abkommen**

### **A. Zum Inhalt des FATCA-Abkommens – Nachverhandlungen erforderlich?**

Das FATCA-Abkommen wurde auf der Grundlage von Entwürfen zu den eRegulations des U.S. Treasury entworfen, ausgehandelt und paraphiert. Die definitiven Regulations des U.S. Treasury sehen vor, dass Unternehmen, die weniger als 50% ihrer Roheinnahmen aus einer unter die funktionale Definition der investment entity fallenden Tätigkeit erzielen, vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Dies wird in Art. 2, Paragraph 1, Subparagraph (11), des FATCA-Abkommens nicht entsprechend geregelt. Es wird stattdessen auf entsprechende Definitionen der FATF verwiesen. Nach dem Wortlaut des FATCA-Abkommens kann dies dazu führen, dass schweizerische Unternehmen selbst dann unter den Begriff der Foreign Financial Institution fallen, wenn sie von den entsprechenden Bestimmungen der U.S. Steuergesetze gar nicht erfasst werden. Der Wortlaut des Abkommens geht damit über die U.S. Steuergesetze hinaus und bringt insbesondere kleinen, akzessorisch tätigen Finanzintermediären ganz erhebliche Nachteile. Davon betroffen sind in der Schweiz hunderte von Treuhändern, Anwaltskanzleien, Notaren und anderen, meist gewerblichen, Finanzdienstleister, infolge finanzintermediärer Nebentätigkeiten unter Bst. c) von Art. 2, Paragraph 1, Subparagraph (11), des FATCA-Abkommens fallen würden.

Der VSV verlangt in diesem Zusammenhang, dass entweder (a) die entsprechende Bestimmung des FATCA-Abkommens mit den Vereinigten Staaten neu verhandelt wird, oder (b) im Rahmen eines Memorandum of Understanding bzw. eines Briefwechsels mit dem Department of Treasury dahingehend Klärung geschaffen wird, dass diejenigen Unternehmen, die nach Massgabe U.S.-Rechts nicht als investment entities gelten, auch nicht vom FATCA-Abkommen erfasst werden. Nur so lässt sich überdies vermeiden, dass eine grosse Zahl von akzessorisch tätigen Finanzintermediären Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend des Nichtbestehens einer Registrierungspflicht bei der ESTV stellen.

### **B. Zur deutschsprachigen Übersetzung des FATCA-Abkommens**

#### **1. Art. 2 „Begriffsbestimmungen“**

Der Begriff der „entity“ im u.s.-englischen soll mit „Unternehmen“ übersetzt werden. „Entity“ verlangt grundsätzlich eine eigene Rechts- und Vermögensfähigkeit, die von den Inhabern, Eigentümern verschiedene ist. Die Einzelfirma ist demzufolge keine entity, welche dem rechtlich mit ihr identischen Inhaber gehört. Die Kollektivgesellschaft ist dagegen eine entity, weil sie unabhängig von den Gesellschaftern vermögensfähig ist, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Dies ist ein Beispiel, für eine missverständliche Übersetzung des Abkommens.

Es stellt sich ganz generell die Frage, ob es sinnvoll ist, Begriffe in englischer Sprache, welche von U.S. Behörden in englischer Sprache näher definiert werden, überhaupt zu übersetzen. Der VSV schlägt vor, dies nochmals zu überdenken.

**2. Anhang I, D. Erweitertes Überprüfungsverfahren für vorbestehende Individualkonten mit einem Saldo von mehr als USD 1'000'000 per 31. Dezember 2013 oder per 31. Dezember eines Folgejahres („hochwertige Konten“)**

„Hochwertige Konten“ ist eine sprachlogisch falsche Übersetzung. Wir schlagen vor, dies im ganzen Abkommen durch den Ausdruck „Konten mit hohem Wert“ zu ersetzen. Der gegenteilige Begriff ist bereits mit „Konten mit niedrigem Wert“ definiert.

**3. Anhang I, IV. Vorbestehende Geschäftskonten**

Da es hier in keiner Weise um Konten geht, die einem Geschäft oder zu geschäftlichen Zwecken dienen, sondern um Konten, die lediglich auf eine „entity“ lauten, erachten wir den Begriff des Geschäftskonto als verwirrend. Der VSV schlägt stattdessen folgende Formulierung vor:

*Vorbestehende Konten von juristischen Personen und Personengesellschaften.*

**4. Anhang II, II. A. 2. Schweizer Anlageberater**

Der Begriff des „financial advisor“ nach dem „Financial Advisor Act“ umfasst sowohl die Tätigkeit des Anlageberaters wie auch jene des Vermögensverwalters, der das verwaltete Vermögen nicht als Depotstelle selbst aufbewahrt. Die Übersetzung mit Anlageberater ist dahingehend falsch. Wir schlagen folgende Formulierung des ganzen Abschnitts bezüglich der unabhängigen Vermögensverwaltung vor:

*2. Unabhängige Vermögensverwalter*

*Gemäss den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums ein Unternehmen, dessen einzige Tätigkeit darin besteht, für Kunden (bei denen es sich nicht um eine kollektive Kapitalanlage handelt, ausser eine solche kollektive Kapitalanlage wird gemäss den massgebenden Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums als qualifizierte kollektive Kapitalanlage eingestuft und das in Frage stehende Unternehmen hält keine Anteile an dieser qualifizierten kollektiven Kapitalanlage) gestützt auf eine vom Inhaber des Finanzkontos zu diesem Zweck ausgestellte Vollmacht oder ein ähnliches Dokument (z.B. ein Anlageauftrag) oder gestützt auf Anlagebefugnisse im Rahmen einer Direktorenfunktion Anlageberatungs- und Vermögens-*

*verwaltungsdienstleistungen über Vermögenswerte zu erbringen, die im Namen der vertretenen Person oder des vertretenen Unternehmens bei einem Finanzinstitut, das kein nichtteilnehmendes Finanzinstitut ist, hinterlegt sind.*

### **III. Zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)**

#### **A. Art. 4**

Diese Bestimmung wiederholt nur Inhalte aus dem FATCA-Abkommen. Die Bestimmung ist zudem nicht im Einklang mit den Bestimmungen des U.S. Steuerrechts, insbesondere, was die sogenannten „owner documented foreign financial institutions“ anbelangt. Um unnötige Widersprüche zwischen FATCA-Abkommen, darin verwiesenem U.S. Steuerrecht und dem Einführungsgesetz zum Staatsvertrag zu vermeiden, schlagen wir vor, diese Bestimmung zu streichen.

Soll an der Bestimmung festgehalten werden, müsste zumindest in geeigneter Form festgehalten werden, dass sog. „owner documented foreign financial institutions“ von der Pflicht zur Registrierung bei den U.S. Steuerbehörden befreit sind. Diesbezüglich schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

#### **„Art. 4**

<sup>1</sup> Der Pflicht, sich beim IRS zu registrieren, unterliegen die Finanzinstitute, die nicht in Anhang II Abschnitte I. und II. B. des FATCA-Abkommens aufgeführt sind oder die nicht aufgrund des anwendbaren US-Rechts als befreite Finanzinstitute oder Nutzungsberechtigte oder als zertifizierte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute behandelt werden.

Es ist zudem nach unserer Auffassung weder mit der Zielsetzung von FATCA, noch mit den schweizerischen Interessen in irgendeiner Weise in Einklang zu bringen, wenn kleinere, insbesondere nur akzessorisch tätige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG aus Sicht des schweizerischen Rechts einer Registrierungspflicht bei den U.S. Steuerbehörden unterliegen würden, während nach U.S. Recht gar keine solche Registrierungspflicht bestünde. Dies gilt namentlich auch dann, wenn eine „investment entity“ im Sinne der definitiven Fassung der Regulations des U.S. Treasury weniger als 50% ihrer Roheinnahmen mit unter die Regulations fallenden finanzintermediären Tätigkeiten erzielen (siehe auch II.A. vorstehend). Es sei zudem die spitze Bemerkung erlaubt, dass es das EFD offenbar nicht nur in Regulierungsfragen schafft, unnötigen Swiss Finish zu kreieren, sondern auch in den Einführungsgesetzen zu internationalen Steuerabkommen.

## **B. Art. 5 Identifikation**

Diese Bestimmung gibt inhaltlich nur Teilelemente des FATCA-Abkommens wieder. Der VSV schlägt deshalb vor, auch diese Bestimmung zu streichen.

## **C. Art. 6 Nachweis der Qualifikation als US-Person**

Die Pflicht zur Offenlegung von Unterlagen gegenüber einem als US-Person eingestuftem Kontoinhaber kann nicht auf „Kontounterlagen“ beschränkt werden. Die entsprechenden Anhaltspunkte können sich auch aus anderen Unterlagen ergeben, welche einem Finanzinstitut vorliegen. Auch diese Unterlagen sind offenzulegen. Entsprechende muss Art. 6 Abs. 1 E-FATCAG wie folgt formuliert werden:

„**Art. 6** Nachweis der mangelnden Qualifikation als US-Person

<sup>1</sup> Im Rahmen der verlangten Zustimmung zur Meldung der Kontodaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des FATCA-Abkommens kann die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber vom rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut eine Kopie der ~~Kontounterlagen~~ Unterlagen verlangen, die zur Qualifikation als US-Person führten, und dem Finanzinstitut gegenüber geltend machen, sie oder er sei keine US-Person.“

## **D. 4. Abschnitt: Informationsaustausch**

Hierbei handelt es sich um Informationen, die gestützt auf ein entsprechendes Ersuchen, das sich nach den Amtshilfebestimmungen im DBA richtet, übermittelt werden können, wenn für einen spezifischen betroffenen Kunden eine individuelle rechtskräftige Verfügung der ESTV vorliegt. Es handelt sich also klar um Amtshilfe und nicht um Informationsaustausch. Deshalb schlägt der VSV vor, den Titel auf „Amtshilfe“ anzupassen.

## **E. Art. 12 Verfahren bei nachrichtenlosen Vermögenswerten**

Es braucht im Gesetz auch eine Lösung für nachrichtenlose Vermögen, die nicht bei einer schweizerischen Bank liegen, jedoch von einem schweizerischen Trustee gehalten bzw. von einem schweizerischen Director einer ausländischen Gesellschaft oder von einem schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter betreut werden. In diesen Fällen tritt nie (jedenfalls nicht solange

ein schweizerischer Finanzintermediär involviert ist) Nachrichtenlosigkeit im Sinne des Bankengesetzes ein.

Diese Beziehungen fallen beim jetzigen Stand des Entwurfes zwischen Stuhl und Bank. Jedenfalls besteht zu recht keine Pflicht zur Meldung entsprechender Beziehungen für nicht rapportierende Finanzinstitute.

## **F. Art. 16 - 19 Strafbestimmungen**

Der VSV erachtet die Strafbestimmungen zu einem grossen Teil als über die Verpflichtungen hinausgehend, welche die Schweiz im Rahmen des FATCA-Abkommens eingeht, Entsprechend sind diese Verpflichtungen ersatzlos zu streichen. Im Einzelnen betrifft dies:

**Art. 16 Abs. 1 Bst. a:** Die Registrierungspflicht richtet innerschweizerisch nach Art. 4 E-FATCAG. Nach dieser Bestimmung hätte sich auch die Strafbestimmung zu richten. Mit dem Abkommen hat sich die Schweiz nur verpflichtet, die Finanzinstitute zur Teilnahme anzuweisen. Eine Pflicht zur Bestrafung hat die Schweiz nicht übernommen. Da parallel dazu auch Strafbestimmungen im U.S. Recht bestehen, wird die latente Gefahr eine Doppelbestrafung geschaffen, was zu vermeiden ist.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. b:** Der FFI-Vertrag regelt die Pflichten der Finanzinstitute gegenüber den U.S.-Steuerbehörden. Die Schweiz hat sich in diese Beziehung nicht mit Strafnormen einzumischen. Die Analogie zum Bundesgesetz über internationale Quellenbesteuerung ist verfehlt, da im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine vertraglichen Pflichten schweizerischer Institute gegenüber ausländischen Steuerbehörden in Frage stehen. .

Zudem sind die Strafbestimmungen teilweise in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise mit dem FATCA-Abkommen statt mit dem Einführungsgesetz verknüpft. Im Einzelnen betrifft dies:

**Art. 16. Abs. 1 Bst. c:** Wer alternativ und in zulässiger Weise seine Identifikationspflichten nach Massgabe der Regulations des Department of Treasury wahrnimmt, entgeht der Strafdrohung. Nur wer die Identifikation nach Massgabe des Anhang I zum Abkommen wahrnimmt, unterliegt der Strafdrohung. Das ist im Ergebnis unsinnig und privilegiert diejenigen Finanzinstitute, welche ihre Pflichten nach Massgabe der Regulations wahrnehmen einseitig.

Der VSV verlangt die ersatzlose Streichung der hier kritisierten Strafbestimmungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**

Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO

Andreas Brügger  
Mitglied der Geschäftsleitung